Artikel 17 Absatz 2 ist jedoch in Zusammenhang mit Artikel 9 der Richtlinie 64/433 zu sehen, die in dem für das vorlegende Gericht maßgeblichen Zeitraum galt; aus diesem Zusammenhang ergibt sich, daß im Hinblick auf gesundheitsbehördliche und Genußtauglichkeitskontrollen von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweinefleisch aus Drittländern eine Ausnahme vom Verbot der Erhebung von Gebühren für gesundheitsbehördliche Kontrollen vorgesehen ist, soweit dies erforderlich ist, um eine nichtdiskriminierende Behandlung der Wirtschaftsteilnehmer, die den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch betreiben und deshalb Gebühren für die gesundheitsbehördlichen Kontrollen im Ausgangsmitgliedstaat zu zahlen haben, einerseits und derjenigen Wirtschaftsteilnehmer, die diese Waren aus Drittländern einführen, andererseits zu gewährleisten, vorausgesetzt, daß diese Gebühren die tatsächlichen Kosten der Kontrollen nicht übersteigen (vgl. das Urteil vom 28. Juni 1978 in der Rechtssache 70/77, Simmenthal, Slg. 1978, 1453).

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS

Generalanwalt Francis G. Jacobs hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 28. Juni 1989 vorgetragen*. Er hat vorgeschlagen, wie folgt für Recht zu erkennen:

„Artikel 9 der Richtlinie 64/433/EWG des Rates in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates sieht im Hinblick auf gesundheitsbehördliche und Genußtauglichkeitskontrollen von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweinefleisch, das in der Zeit von 1971 bis 1974 aus Drittländern eingeführt wurde, eine Ausnahme vom Verbot der Erhebung von Gebühren für gesundheitsbehördliche Kontrollen vor, soweit dies erforderlich ist, um eine nichtdiskriminierende Behandlung der Wirtschaftsteilnehmer, die diese Erzeugnisse im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auf den Markt gebracht haben und deshalb Gebühren für die gesundheitsbehördlichen Kontrollen im Ausgangsmitgliedstaat zu zahlen hatten, einerseits und derjenigen Wirtschaftsteilnehmer, die Einfuhren aus Drittländern vorgenommen haben, andererseits zu gewährleisten, vorausgesetzt, daß diese Gebühren die tatsächlichen Kosten der Kontrollen nicht übersteigen."

* Originalsprache: Englisch.